

*** Amtliche Bekanntmachung**

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 97 „K 37n/ Hanns-Martin-Schleyer-Straße“ -Büttgen- Aufstellungsbeschluss (Bekanntmachungsanordnung vom 23.04.2018)

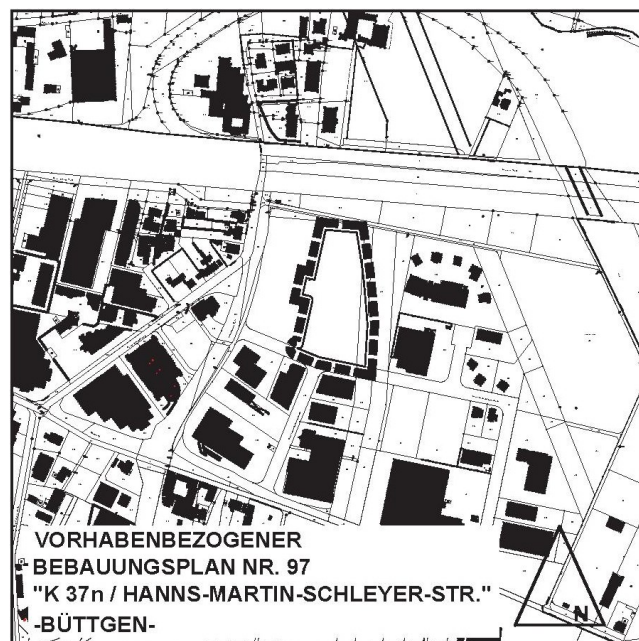
Der Stadtentwicklungs-, Planungs- und Verkehrsausschuss der Stadt Kaarst hat in seiner Sitzung am 23.08.2016 folgenden Beschluss gefasst:

Gemäß § 2 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 12 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722), wird die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 97 „K 37n / Hanns-Martin-Schleyer-Straße“ –Büttgen- beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 97 „K 37n/ Hanns-Martin-Schleyer-Straße“ -Büttgen- wird im Norden durch die Grünfläche/Regenrückhaltebecken, im Westen durch die westliche Grenze der geplanten Stichstraße, im Süden durch die Hanns-Martin-Schleyer-Straße und im Osten durch die K 37n begrenzt.

Die genaue Abgrenzung ist der als Anlage 1 beigefügten Darstellung des Geltungsbereiches zu entnehmen.

Anlage 1





Der vorstehende Aufstellungsbeschluss wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Mit der Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 97 „K 37n/ Hanns-Martin-Schleyer- Straße“ -Büttgen- wird das Ziel verfolgt, die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung eines Fliesenhandels mit Sanitär- und Fliesenausstellung, Kundenberatung, Lager, Büroräumen sowie Betriebswohnung(en) zu schaffen.

Kaarst, den 23.04.2018
Die Bürgermeisterin
gez.
Dr. Ulrike Nienhaus

Bekanntmachungsanordnung

Der Aufstellungsbeschluss für den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 97 „K 37n/ Hanns-Martin-Schleyer- Straße“ -Büttgen- vom 23.08.2016 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) i.d.F. der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 15 Zuständigkeitsbereinigungsgesetz vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90), kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen Aufstellungsbeschlüsse, Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Aufstellungsbeschluss, die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Kaarst vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kaarst, den 23.04.2018
Die Bürgermeisterin
gez.
Dr. Ulrike Nienhaus